

Aktenzeichen

Verfasser/in

Jakobs, Christian

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
Stadtrat

21.06.2022  
28.06.2022

öffentlich  
öffentlich

Betreff

**Finanzbedarf zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der THG-Bilanz**

## Sachverhalt:

Viele deutsche Kommunen setzen sich **freiwillig** aktiv für den Klimaschutz ein – einige können bereits auf Jahrzehnte lange Klimaschutzarbeit zurückblicken. So auch die Stadt Ansbach, die bereits in der Vergangenheit ein Klimaschutzkonzept erstellt hat, dies sowie weitere Themen im Rahmen der rechtlichen wie finanziellen Möglichkeiten bearbeitet. Eine nicht abschließende Aufstellung hierzu ist unter <https://www.ansbach.de/Bürger/Umwelt-Natur/Klimaschutz/Klima-Archiv/> aufgeführt. Im Weiteren wird auf den Sachstandsbericht Klimaschutz im Umweltausschuss vom 27.05.2019 verwiesen.

Anknüpfend an das Klimaschutzkonzept hat die Stadt Ansbach die Fortschreibung der Endenergie- und Treibhausgasbilanz durch das Planungsbüro seecon Ingenieure GmbH im Jahr 2021 durchführen lassen.

Die Fortschreibung der Endenergie- und Treibhausgasbilanz erfolgte mit Blick auf das Übereinkommen von Paris (ÜvP). Das ÜvP wurde auf der 21. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (COP21) im Dezember 2015 in Paris verabschiedet und trat im November 2016 in Kraft. Die beigetretenen Staaten verpflichten sich, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst jedoch auf 1,5 °C, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit der Ratifizierung durch die Europäische Union und sieben ihrer Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, ist das ÜvP am 4. November 2016, formell in Kraft getreten. Hieraus abgeleitet errechnet sich auch ein Treibhausgasneutralitätsziel für die Stadt Ansbach. **Eine unmittelbare rechtliche Bindungs- und Finanzierungswirkung für Kommunen besteht jedoch derzeit nicht.** Dahingegen ist die Stadt aber **verpflichtend an das Haushaltsrecht** nach den Art. 61ff. BayGO **gebunden**.

In diesem Spannungsfeld gilt es, Maßnahmen fortzuführen und ggf. auszubauen. Zur vollumfänglichen Erreichung des für die Stadt Ansbach kalkulierten Treibhausgasneutralitätsziels wären bestimmte Maßnahmen umzusetzen. Der beigefügte Maßnahmenkatalog wurde im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 25. Mai 2022 vorgestellt und beraten. Er ist auf das Ziel der Treibhausgasneutralität zum Jahr 2035 mit dem korrespondierenden 1,75 °C-Ziel und 67 Prozent Zielerreichungswahrscheinlichkeit abgestimmt.

Die unmittelbaren Einflussmöglichkeiten der Stadtverwaltung Ansbach sind jedoch tatsächlich begrenzt und statistisch nur bedingt messbar. Insgesamt beträgt der **Anteil der Stadtverwaltung Ansbach lediglich 1,7% der klimaschädlichen Emissionen im gesamten Stadtgebiet.** Wohingegen allein 41,8% durch den Verkehr verursacht

werden, wovon wiederum 45,3% auf die durch das Stadtgebiet verlaufende Autobahn entfallen. Die restlichen Emissionen entfallen auf private Haushalte und Unternehmen. Mit Blick auf Verhältnismäßigkeitsgrundsätze gilt es für die **Stadtverwaltung Ansbach**, insbesondere **als Vorbild zu wirken** und hierbei die gesetzlich vorgeschriebene Kosten-Nutzen-Relation im Blick zu halten.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind Finanzmittel für folgende Aufgabenschwerpunkten avisiert:

- Ver- und Entsorgung
  - Erstellung/Umsetzung kommunaler Wärmeplan
  - Bestehende Förderkulisse der Stadt Ansbach weiterentwickeln
  - Dachkataster für Potenziale Photovoltaik, Solarthermie und Gründach
- Interne Organisation
  - Verstetigung und Erweiterung Klimaschutz-Controlling
  - Nachhaltige Mobilität in der Verwaltung (Ladepunkte)
- Kommunale Gebäude und Anlagen
  - Referenzmodellbasierte Bestandsaufnahme der städtischen Gebäude
- Sonstiges
  - Untersuchung der Potenziale lokaler Kohlenstoffsinken
  - Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit

Im Detail wird auf beigefügte Anlage verwiesen.

Die Finanzierung folgender Maßnahmen ist ggf. in anderer Art und Weise bereits in der Haushalts- bzw. Finanzplanung vorgesehen:

- M1 | Verkehrsvermeidung / Modal Split:  
Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wird bereits überarbeitet. Radabstellanlagen an neuralgischen Punkten wie am Bahnhof wurden bzw. werden bereits erneuert.
- V4 | Förderprogramm energetische Sanierung:  
Hier wird eine Erhöhung des Fördersatzes angestrebt, der Haushaltsansatz von 7.500,- € bleibt aufgrund der geringen Inanspruchnahme in der Vergangenheit unverändert bestehen.
- I3 | Nachhaltige Mobilität in der Verwaltung und kommunaler Fuhrpark:  
Für Ersatzbeschaffungen im kommunalen Fuhrpark werden regelmäßig bereits Haushaltsmittel eingeplant. Künftig benötigte Kurzstrecken-Fahrzeuge sollen nach Verfügbarkeit als E-Modelle angeschafft werden.
- K1/K2 | Bestandsaufnahme/Umsetzung Sanierungsfahrplan: Das Hochbauamt hat im Zuge der Haushaltsplanungen für die Jahre 2021 und 2022 bereits eine Abschätzung über die wichtigsten Bauprojekte der Stadt Ansbach abgegeben. Die Kostenschätzungen nach Bruttoreumflächen beinhalten dabei neben den Themen Brandschutz, Ausbau Ganztagsbetreuung auch notwendige energetische Maßnahmen. In der 10-jährigen Finanzplanung sind hierfür rund

150 Mio. € vorgesehen. Nachdem die Hochbauverwaltung Projekte künftig integriert angehen möchte, lassen sich die reinen energetischen Maßnahmen hieraus nicht bestimmen. Eine losgelöste Betrachtung wäre finanziell wenig nachhaltig. Genaue Bestandsaufnahmen der städtischen Gebäude laufen derzeit fortwährend und in Abhängigkeit der bei laufenden Mängelbegehungen eingeschätzten Gesamtgebäudezustände.

Ergänzend zur allgemeinen Beschlussempfehlung im Umwelt- und Verkehrsausschuss gibt die Kämmerei nachfolgende detaillierte Empfehlungen:

- M2 | Mobilität: Die Abstimmung mit ABuV als Auftragnehmer im ÖDA wie auch mit dem Landratsamt als auch mit dem VGN als wesentliche Akteure laufen fortwährend. Die Abstimmung ist dabei aber von vielen Faktoren abhängig und wird sich nur bedingt durch weitere Stellen beschleunigen lassen. Weiter werden Angebote wie Mitfahrzentrale zwischenzeitlich durch private Dritte wahrgenommen. Sämtliche Themen werden bereits zudem im Rahmen des Nahverkehrsplans besprochen und hierin kontinuierlich weiterentwickelt. Eine zusätzliche Stelle wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht als abstimmungsbeeinflussend angesehen.
- V1 | Erstellung kommunaler Energienutzungsplan: Die Erstellung eines kommunalen Energienutzungsplans steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch entsprechende Förderprogramme. Die notwendige Stellenschaffung steht unter dem Vorbehalt der Stellenplanberatungen.
- V2 | Umsetzung kommunaler Wärmeplan: die Wärmeversorgung ist eine an die Stadtwerke Ansbach delegierte Aufgabe. Der Aufbau von Parallelstrukturen ist mit Blick auf Art. 61. Abs. 2 Satz 2 BayGO zu vermeiden. Die Aufgabe wäre als Anregung an die Stadtwerke Ansbach GmbH zu geben und es wäre hierüber im Aufsichtsrat zu beraten.
- V3 | Dekarbonisierung der bestehenden Wärmenetze: siehe V2
- V4 | Förderprogramm PV+Speicher: Das Land Bayern hat ein entsprechendes Programm u.a. aufgrund der Eigenwirtschaftlichkeit eingestellt. Heutige PV-Speicher Anlagen amortisieren sich bereits ohne Förderung nach wenigen Jahren. Für Kommunen gilt Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayGO. Die Kämmerei sieht damit rechtliche wie finanzielle Hemmnisse und rät daher von der Einführung eines entsprechenden Förderprogramms ab. Möglicherweise besteht bei der Stadtwerke Ansbach GmbH unter Kundenbindungs- und -gewinnungsaspekten Interesse.
- V7 | Nutzung Wasserstoffkooperation mit der Hochschule: siehe V2
- I1 | Verstetigung und Erweiterung Klimaschutzcontrolling: Ein Klimaschutzcontrolling setzt als Grundlage ein integriertes strategisches Controlling voraus, wie es in der Stadt Ansbach derzeit nicht besteht. Inwieweit die Teilnahme an kostenintensiven Awards zweckdienlich ist, wäre zu prüfen. Daher wird empfohlen, ein allgemeines strategisches Controlling unter Aufnahme eines Klimaschutzcontrollings zu implementieren. Die Einführung steht unter dem Vorbehalt der Stellenplanberatungen.

- I2 | Klima- und Nachhaltigkeitscheck: Die Implementierung eines strategischen Controllings ist zwingend Voraussetzung, um einen Klima- und Nachhaltigkeitscheck für Beschlüsse einzuführen und steht daher in Abhängigkeit von I1.
- I3 | Die Herstellung von Ladepunkten wird partiell gefördert. Die Herstellung soll vorrangig unter Inanspruchnahme entsprechender Förderprogramme vorgenommen werden.
- I4 | Die Einführung der Stelle zur Koordination für nachhaltige Entwicklungspolitik steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch entsprechende Förderprogramme.
- S1 | lokale Kohlenstoffsenken: Aufgrund der geringen Priorität und des Langfristcharakters wird in der Gesamtabwägung eine Zurückstellung dieser Maßnahme empfohlen.
- K1/K2 | Stelle kommunales Energiemanagement: Es wird empfohlen, die Schaffung einer Stelle zum kommunalen Energiemanagement im Nachgang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen zu prüfen, jedoch zunächst zurückzustellen.

Stellenschaffungen Allgemein: die Schaffung weiterer Stellen ist mit Blick auf finanzielle Gesamtlage (und damit einem von der Rechtsaufsicht zu genehmigendem Haushalt) wie auch auf gesetzlich vorrangig zu erledigende Pflichtaufgaben mit äußerster Umsicht vorzunehmen. Mit Blick auf die beschriebenen Aufgaben scheinen befristete Projektstellen außerhalb des Stellenplans sinnvoller. Insoweit sind vorrangig Finanzmittel einzustellen. Stellenschaffungen sollten daher nur erfolgen, soweit entsprechende finanzielle wie aber auch räumliche Ressourcen zur Verfügung stehen.

### **Finanzierung:**

Die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Ansbach zu den Ausführungen des vorgeschlagenen Beschlusses entnehmen Sie bitte der Anlage „Finanzierung Maßnahmen CO2-Bilanz“.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-/ Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt auf Basis des Beschlussvorschlages des Umwelt- und Verkehrsausschusses dem Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Die Fortschreibung der Endenergie- und Treibhausgasbilanz für die Stadt Ansbach des Planungsbüros seecon Ingenieure GmbH wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Ansbach setzt sich als Ziel, das Szenario „Treibhausgasneutralität bis 2035“ mit dem korrespondierenden 1,75 ° C-Ziel und 67 % im Rahmen der für die Stadt Ansbach geltenden rechtlichen wie finanziellen Maßgaben umzusetzen.

3. Im Haushalt der Stadt Ansbach sollen im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2023, die nachfolgende zusätzliche Finanzmittel zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs in der Finanzplanung 2023ff. eingestellt werden:
- a. V1 / V2 | Erstellung und Umsetzung kommunaler Energienutzungsplan:  
Sachkosten: 250.000 €  
(im Zweckbindungsring)  
Personalkosten p.a.: siehe I1/I2
  - b. V5 Dachkataster für Potenziale Photovoltaik  
Sachkosten: 16.500 €  
Personalkosten p.a.: siehe I1/I2
  - c. I1/I2 | Einführung strategisches Controlling  
Personalkosten p.a.: 60.000 €
  - d. S2 | Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit 5.000 €
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen V2, V3, V4 und V7 bei der Stadtwerke Ansbach GmbH zur Beratung im Aufsichtsrat zu empfehlen.
5. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen beauftragt. Die nicht unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen sollen, soweit nicht bereits im Haushaltsplan verankert oder Zuständigkeit anderer Aufgabenträger besteht, mit Feststehen einer Finanzierung umgesetzt werden.
6. Herr Oberbürgermeister Deffner wird beauftragt eine Deckung der nicht finanzierten Maßnahmen über Deutschen und Bayerischen Städtetag zu erwirken.

**Anlagen:**

BPS Ansbach\_Maßnahmenliste\_Stand 14.6.22

Finanzierung Maßnahmen CO2-Bilanz